

ORTSGESTALTUNGSSATZUNG

1. ÄNDERUNG

der

Gemeinde Haseldorf



Stand 01.10.2013
Satzungsbeschluss

1. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Haseldorf / Kreis Pinneberg

Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nummern 1, 2 und 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Seite 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Haseldorf vom 01.10.2013 folgende Satzung erlassen:

	Inhalt:	Seite:
Abschnitt I	Anwendungsbereich	
	§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	1
	§ 2 Anwendungsbereich	1
	§ 3 Anwendungsgliederung	1
Abschnitt II	Gestaltung von Gebäuden mit Ausnahme landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebsgebäude	
	§ 4 Baukörper	2
	§ 5 Sockel-, Trauf- und Drempehöhen	2
	§ 6 Dächer	2-3
	§ 7 Fassaden	4
	§ 8 Dachausführung	4-5
	§ 9 Wandöffnungen und Fenster	5
	§ 10 Farben	5
	§ 11 Energiegewinnende oder energiesparende Anlagen	5
Abschnitt III	Gestaltung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebsgebäude	
	§ 12 Baukörper	6
	§ 13 Traufhöhe	6
	§ 14 Dächer	6
	§ 15 Fassaden, Dachausführung	6-7
	§ 16 Wandöffnungen und Fenster	7
	§ 17 Farben	8
	§ 18 Energiegewinnende oder energiesparende Anlagen	8
Abschnitt IV	Werbeanlagen und Einfriedigungen	
	§ 19 Werbeanlagen	8-9
	§ 20 Einfriedigungen	9
Abschnitt V	Schlussbestimmungen	
	§ 21 Abweichungen - Ausnahmen	9
	§ 22 Ordnungswidrigkeiten	9
	§ 23 Inkrafttreten	9

Abschnitt I

Anwendungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haseldorf.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt, soweit in einem Bebauungsplan keine weitergehenden oder abweichenden Festsetzungen getroffen werden.
- (2) Die Vorschriften der Satzung gelten nicht für eingetragene Kulturdenkmale nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3 Anwendungsgliederung

- (1) Abschnitt II gilt für alle Gebäude mit Ausnahme landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebsgebäude.
- (2) Abschnitt III gilt für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude.
- (3) Abschnitt IV gilt für Werbeanlagen und Einfriedigungen.

Abschnitt II

Gestaltung von Gebäuden mit Ausnahme landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebsgebäude

§ 4 Baukörper

- (1) Anbauten und Seitentrakte müssen an den Traufseiten des Hauptbaukörpers die Ecken in einer Breite von mindestens 0,5 m freilassen. Sie können an den Giebelseiten des Hauptbaukörpers vor dessen Traufseitenwände versetzt werden, wenn die Hauptdachfläche über dem Anbau oder Seitentrakt weitergeführt wird.
- (2) Absatz 3 gilt nicht für Garagen, offene Kleingaragen, überdachte Stellplätze (Carport), Wintergärten, Veranden oder Terrassen mit Seitenwänden oder Schutzwänden und Bedachungen.

Absatz 3 gilt nicht für Windfänge und Erker.

- (3) Die Breite von Zwerchgiebeln und Frontispizen darf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandbreite nicht überschreiten.
- (4) Risalite dürfen eine Tiefe von höchstens 1,0 m haben.
- (5) Gebäudeerweiterungen in Form einer Verlängerung der Traufseitenwände müssen die vorhandene Sockel-, Trauf- und Firsthöhen aufnehmen. Sie können abweichend von §§ 7, 8 und 10 den Fassaden, Materialien und Farben des bestehenden Gebäudes entsprechen.
- (6) An- und Umbauten können abweichend von den §§ 7, 8, 9 und 10 in den Fassaden, Materialien, Wandöffnungen, Fenstern und Farben des bestehenden Gebäudes erstellt werden.

§ 5 Sockel-, Trauf- und Drempehöhen

- (1) Wurtartige Bodenaufschüttungen bis zu maximal 0,5 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg, wenn vorhanden) sind zulässig.
- (2) Die Traufhöhe von Zwerchgiebeln und Frontispizen darf die untere Hälfte der Hauptdachfläche (Traufe bis First) nicht übersteigen.
- (3) Die Traufhöhe von Anbauten oder Seitentrakten darf die Traufhöhe des Hauptkörpers nicht übersteigen.
- (4) Die zulässige Drempehöhe (Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut über Oberkante Rohdecke) beträgt max. 0,8 m.

Dies gilt nicht für Zwerchgiebel und Frontispize und Friesengiebel.

§ 6 Dächer

- (1) Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer mit Steilgiebeln mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 30° bis 51° und mittigem First oder als Walmdächer zulässig. Ausgenommen sind Friesengiebel mit maximal 60° Dachneigung.

Walmdächer mit **Reeteindeckungen** sind nur mit einer Neigung der Walmfläche größer als 55° zulässig. Halb-, Krüppel- und Vollwalmdächer können auch mit anderen Materialien eingedeckt werden. In diesen Fällen müssen die Walmflächen über den Traufen einen Neigungswinkel von 30° bis 51° aufweisen, die Walmflächen an den Giebelseiten dürfen mehr als 51° geneigt sein.

- (2) Frontspitze bzw. Zwerchgiebelhäuser sind mit einer Neigung zwischen 30° und 51°, Friesengiebel mit einer Neigung bis maximal 60°, in das Gefüge des Haupthauses einzupassen.

Bei Anbauten an der Traufenseite des Hauptbaukörpers ist die Neigung des Hauptdaches aufzunehmen.

Bei Anbauten an der Giebelseite des Hauptbaukörpers darf die Dachneigung des Hauptdaches nicht überschritten werden; Flachdächer sind nicht zulässig.

- (3) Der First ist in Längsrichtung der Gebäude anzuordnen.

Bei Anbauten oder Seitentrakten an den Giebelseiten muss der First die Hauptfirstrichtung des Hauptbaukörpers aufnehmen und an den Traufseiten rechtwinklig zum Hauptfirst verlaufen.

Satz 1 und 2 gilt nicht für Garagen, offene Kleingaragen, überdachte Stellplätze (Carports) und Wintergärten.

Der First bei Anbauten muss lotrecht gemessen, mindestens 0,60 m unter dem Hauptfirst liegen. Dies gilt auch für Frontspitze und Zwerchgiebel sowie Friesengiebel.

- (4) Anbauten oder Seitentrakte sind auch mit Pultdach mit einer Neigung gleich oder größer als 25° zulässig. Das Dach muss zum Hauptbaukörper ansteigen.

Traufseitig angebaute Pultdächer dürfen die Hauptbaukörpertraufe nicht übersteigen, ausgenommen sind Wintergärten und Eingangsüberdachungen.

- (5) Anbauten in Form von Windfängen, Erkern, Veranden oder Terrassen mit Bedachung sind nur mit einer Tiefe von 4,0 m, Wintergärten bis <4,0 m, auch mit Flachdach zulässig.

- (6) Ein Dacheinschnitt zur Ausbildung einer Loggia ist nicht zulässig.

- (7) Die Breite von Dachgauben darf ein Maß von 4,0 m nicht überschreiten.

Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig.

Die Summe der Gaubenbreiten darf ½ der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

Die Gaubenbreite bemisst sich von den Außenkanten in halber Gesamthöhe der Gaubenfront.

Der Gaubendachaustritt (Kehle bzw. Gaubenfirst) aus der Hauptdachfläche muss, lotrecht gemessen, mindestens 0,6 m unter dem Hauptfirst liegen.

- (8) Gebäude müssen einen Dachüberstand von einer Mindesttiefe von 0,30 m (zuzüglich Dachrinne) aufweisen.

§ 7 Fassaden

- (1) Die Wände sind in zusammenhängendem Sichtmauerwerk auszuführen.

Für die Außenwandgestaltung ist sichtbares Mauerwerk in Verblendstein zulässig.

Sockel sind als Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen. (s.o.)

- (2) An Giebeldreiecken ist eine senkrechte Holzverbretterung zulässig oder eine Verkleidung mit kleinformatigen Faserzementplatten oder Natursteinprodukten.

Wände von Anbauten oder Seitentrakten, Garagen, offenen Kleingaragen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Nebengebäuden sind auch in Holz zulässig.

Wintergärten, Windfänge und Erker können auch als Glaskonstruktion ausgeführt werden.

- (3) Balkone sind bis zu einer Tiefe von 3,0 m und maximal 5,0 m Breite zulässig.

Kragplatten sind nicht zulässig.

- (4) Schmale, bis 30 cm breite, geringfügig auftragende, bis 10 cm tiefe, Reliefbildung, Profilierung oder Schichtung ist zur Hervorhebung konstruktiver oder funktionaler Bauglieder, wie Sockel, Sockelbänke, Stürze, Ortgänge, Leibungen, Markierungen der Geschosse und Brüstungen, zulässig.

- (5) Waschbeton-, Keramikplatten, großformatige Faserzementplatten mit einer sichtbaren Deckfläche größer als 0,1 qm, glänzende Metallleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben sowie Verkleidungen (Metall- und Kunststoffverkleidungen, Steinimitationen) dürfen nicht verwendet werden.

Glasbausteine sind nicht zulässig.

§ 8 Dachausführung

Es sind folgende Dachdeckungsmaterialien zulässig:

Ø Reet

Ø Schindel-, Schiefer- und andere Schuppeneindeckungen außer in Holz und Bitumen

Ø Pfannen (Tonziegel oder Betonstein), nicht hochglänzend.

Ø Kleinformatische Wellfaserzementplatten

Ø Metallwellplatten in Ziegelstruktur, matt beschichtet.

Das gilt nicht für Flachdächer.

Im Bestand vorhandene Materialien dürfen bei Reparaturen gleichartig ersetzt werden.

Glasflächen in der Dachfläche sind zulässig, wenn ihre gesamte Breite $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Trauflänge und ihre Höhe, lotrecht gemessen, 2,6 m über der Oberkante der Erdgeschossrohdecke nicht überschreiten.

Pultdächer und Flachdächer gem. § 6 Abs. 4 und 5 sind auch als Glaskonstruktion zulässig.

Garagendächer und Carportdächer sind auch als Extensivbegrünung zulässig.

- (2) Für die Dachflächen eines Gebäudes ist nur einheitliches Dachdeckungsmaterial zulässig, dabei kann eine schrittweise Umdeckung in zeitlich getrennten Abschnitten erfolgen.

§ 9 Wandöffnungen und Fenster

- (1) Fensteröffnungen sind rechteckig stehend auszubilden.

Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch senkrechte Pfosten oder Pfeiler so unterteilt sind, dass rechteckig stehende Formate gebildet werden.

Andere Öffnungsformen sind zulässig, wenn sie eine Größe von 1 m² nicht überschreiten.

- (2) In Fiedermausgauben von Reetdächern sind abweichend von Absatz 1 auch Fensterformen zulässig, die die Form der Gaube aufnehmen.
- (3) Glasflächen mit einer Größe über 1,5 m² in Fenstern sind durch Flügel und/oder Sprossen zu teilen.

Bei Glasflächen mit einer Größe über 1,5 m² in Türen, Toren oder Dieleneinfahrten gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) Im Bestand vorhandene Fenster dürfen bei Reparaturen gleichartig ersetzt werden.

§ 10 Farben

- (1) Sichtmauerwerk ist in den Farben rot bis rotbraun und weiß zulässig. **Putzfassaden dürfen nur in hellen Farbtönen (entsprechend der Farbskala – Anlage 2) hergestellt werden. Intensivtöne dürfen nicht verwendet werden.**

Mauerwerksfugen sind in den Farben weiß und grau zulässig.

- (2) Fachwerkteile und Verbretterungen mit Ausnahme von Giebeln sind rotbraun bis dunkelbraun oder dunkelgrün zu streichen. Sie sind auch im Holz-Naturton zulässig. (s.o.)

Giebelverbretterungen **und Holzfassaden** sind grün bis dunkelgrün und rotbraun bis braun zu streichen. Sie sind auch im Holz-Naturton zulässig. Deckleisten sind auch in weißer Farbe zulässig. (s.o.)

- (3) Tonziegel sind in den Farben ziegelrot bis rotbraun und anthrazitfarben zulässig. Andere Eindeckungen sind auch in dunkelgrau zulässig. **Dunkelgrün ist nicht zulässig.**
- (4) Fenster, Türen und Tore sind in den Farben weiß, grün, grün-weiß, rotbraun bis dunkelbraun, braun-weiß und im Holz-Naturton zulässig.
- (5) Im Bestand vorhandene Farben dürfen bei Reparaturen wieder verwendet werden.

§ 11 Energiegewinnende oder energiesparende Anlagen

Von außen sichtbare energiegewinnende oder energiesparende Anlagen in Dachflächen dürfen bis maximal 0,50 m unter dem First, in der Dachschräge gemessen, angeordnet werden; in Reetdachflächen sind die vorstehenden Anlagen unzulässig.

Abschnitt III

Gestaltung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebsgebäude

§ 12 Baukörper

- (1) Anbauten oder (bei Neubauten) Seitentrakte müssen die Ecken des Hauptbaukörpers in einer Breite von mind. 0,50 m freilassen. Dies gilt nicht für angebaute Garagen oder Unterstellbauten für Maschinen, Geräte und landwirtschaftliche oder gewerbliche Fahrzeuge (Remisen) sowie offene Kleingaragen und überdachte Stellplätze (Carports)
- (2) Gebäudeerweiterungen in Form einer Verlängerung der Traufseitenwände müssen die vorhandenen Sockel-, Trauf- und Firsthöhen aufnehmen. Sie dürfen abweichend von §§ 15 und 17 den Fassaden, Materialien und Farben des bestehenden Gebäudes entsprechen.
- (3) An- und Umbauten können abweichend von den §§ 15, 16 und 17 in den Fassaden, Materialien und Farben des bestehenden Gebäudes erstellt werden.

§ 13 Traufhöhe

Die Traufe von Anbauten oder Seitentrakten darf die Traufhöhe des Hauptbaukörpers nicht überschreiten.

§ 14 Dächer

- (1) Die Dächer sind als Satteldächer mit einem symmetrischen Neigungswinkel von mindestens 10° zulässig.

Die Ausbildung von Krüppelwälmern ist bis zu maximal 1/3 der Dachhöhe zulässig.

Bei Unterstellbauten für Maschinen, Geräte und landwirtschaftliche oder gewerbliche Fahrzeuge (Remisen) sind auch Pultdächer mit einer Neigung von 10° bis 20° zulässig.

- (2) Der First ist in Längsrichtung der Gebäude anzuordnen.
- (3) Anbauten oder Seitentrakte sind auch mit Pultdach mit einer Neigung gleich oder größer 10° zulässig.

Das Dach muss zum Hauptbaukörper ansteigen, traufseitig angebaute Pultdächer dürfen die Traufe des Hauptbaukörpers nicht übersteigen. Giebelseitig angebaute Pultdächer dürfen die Hauptdachfläche nicht übersteigen.

- (4) Für Anbauten in Form von Garagen und offenen Kleingaragen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind auch Flachdächer zulässig.

§ 15 Fassaden, Dachausführung

- (1) Die Wände sind in Sichtmauerwerk auszuführen. Es können auch Skelettkonstruktionen und verbretterte Holzwände verwendet werden.

Verkleidungen sind in senkrechter Holzverbretterung, senkrecht verlaufenden Wellfaserzementplatten und senkrecht verlaufenden gewellten oder profilierten Blechen zulässig und bis zu 1,5 m Höhe ab Sockelkante auch als waagerechte Holzkonstruktion/-wände zulässig.

- (2) Schmale, bis 30 cm breite, geringfügig aufragende, bis 10 cm tiefe, Reliefbildung, Profilierung oder Schichtung ist zur Hervorhebung konstruktiver oder funktionaler Bauglieder, wie Sockel, Sockelbänke, Stürze, Orgänge, Leibungen, Markierungen der Geschosse und Brüstungen, zulässig.
- (3) Waschbeton, Keramikplatten, glatte Faserzementplatten, glänzende Metalleisten und Materialien, deren Oberflächen einen hohen Reflexionsgrad haben sowie Verkleidungen (Metall- und Kunststoffverkleidungen, Steinimitationen) dürfen nicht verwendet werden. Glasbausteine sind nicht zulässig.
- (4) Es sind folgende Dachdeckungsmaterialien zulässig:
 - Reet
 - Schindel-, Schiefer- und andere Schuppeneindeckungen außer in Holz und Bitumen
 - Pfannen (Tonziegel oder Betonstein), nicht besandet
 - Wellfaserzement
 - Metallwellplatten, matt beschichtet.
 - für kombinierte Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind Wellfaserzementplatten nur kleinformartig und Metallwellplatten nur in Ziegelstruktur, matt beschichtet, zulässig.
- (5) Für die Dachflächen eines Gebäudes ist nur einheitliches Dachdeckungsmaterial zulässig, dabei kann eine schrittweise Umdeckung in zeitlich getrennten Abschnitten erfolgen. Dies gilt nicht für Anbauten an reetgedeckte Gebäude. Belichtungsflächen gleicher Formgebung der Dacheindeckung sind in Dachflächen zulässig.

§ 16 Wandöffnungen und Fenster

- (1) Fensteröffnungen und Belichtungsflächen sind rechteckig stehend auszubilden.

An Giebelseiten können Fenster und Belichtungsflächen mit ihrer Oberkante parallel zum Organg verlaufen.

Liegend ausgebildete Fensteröffnungen und Belichtungsbänder sind nur zulässig, wenn sie durch senkrechte Pfosten oder Pfeiler so unterteilt sind, dass rechteckig stehende Formate gebildet werden oder mindestens 5 gleich große Belichtungsflächen entstehen.
- (2) Glasflächen mit einer Größe über 1,5 m² in Fenstern und Belichtungsflächen mit einer Größe über 4,5 m² sind durch Flügel und/oder Sprossen bzw. Pfosten oder Pfeiler zu teilen.

Bei Glasflächen mit einer Größe über 1,5 m² in Türen oder Toren gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Im Bestand vorhandene Fenster dürfen bei Reparaturen gleichartig ersetzt werden.

§ 17 Farben

- (1) Sichtmauerwerk ist in den Farben rot bis rotbraun und weiß zulässig.
Mauerwerksfugen sind in den Farben weiß und grau zulässig.
- (2) Fachwerkteile sind rotbraun bis dunkelbraun oder dunkelgrün zu streichen. Sie sind auch im Holz-Naturton zulässig.
Verbretterungen mit Ausnahme von Giebeln sind rotbraun bis dunkelbraun oder dunkelgrün zu streichen. Sie sind auch im Holz-Naturton zulässig.
Giebelverbretterungen sind dunkelgrün, grün-weiß, rotbraun bis braun oder rot-braun-weiß zu streichen. Sie sind auch im Holz-Naturton zulässig. Bei zweifarbigen Giebelverbretterungen sind die Deckleisten weiß zu streichen.
- (3) Wellfaserzementplatten und gewellte oder profilierte Bleche sind auch in den Farben anthrazit bzw. dunkelgrau und dunkelgrün zulässig.
- (4) Tonziegel sind in den Farben ziegelrot bis rotbraun und anthrazit zulässig. Andere Eindeckungen sind auch in dunkelgrau zulässig.
- (5) Fenster, Türen und Tore sind in den Farben weiß, grün, grün-weiß, rotbraun bis dunkelbraun, braun-weiß und im Holz-Naturton zulässig.
- (6) Im Bestand vorhandene Farben dürfen bei Reparaturen wieder verwendet werden.

§ 18 Energiegewinnende oder energiesparende Anlagen

Von außen sichtbare energiegewinnende oder energiesparende Anlagen in Dachflächen dürfen bis maximal 0,50 m unter dem First, in der Dachschräge gemessen, angeordnet werden; in Reetdachflächen sind die vorstehenden Anlagen unzulässig.

Abschnitt IV Werbeanlagen und Einfriedigungen

§ 19 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in der Form von Hinweisschildern oder Hinweiszeichen an der Außenwand des Gebäudes zulässig. Daneben ist eine freistehende Werbeanlage auf dem bebauten Grundstück zulässig. Freistehende Werbeanlagen an anderer Stelle sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Zweck der Werbung wegen der Lage des Grundstücks sonst nicht erreicht werden kann.
Die in Absatz 2 genannten Flächengrößen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Werbeanlagen flach an der Wand sind in den maximalen Abmessungen 1,2 m lang und 3,0 m hoch oder 1,2 m hoch und 3,0 m lang zulässig.
Für Werbeanlagen von der Wand abstehend ist eine maximale Höhe von 1,3 m und eine maximale Länge von 1,0 m zulässig.

Für Werbeflächen freistehender Anlagen ist eine maximale Höhe von 1,2 m, eine maximale Breite von 3,0 m und eine maximale Größe von 3,6 qm zulässig.

Beschriftungen sind mit einer maximalen Schrifthöhe von 50 cm zulässig.

Selbständige Werbeanlagen in Form von Fahnen, Türmen, Masten etc. sind nicht zulässig.

- (3) Werbeanlagen dürfen nur mit nicht unterbrochenem, weißem Licht beleuchtet werden.

§ 20 Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m zur öffentlichen Straßenfläche (Gehweg, wenn vorhanden) nicht überschreiten. Holzflechtzäune sind als Einfriedigungen zur öffentlichen Straßenfläche unzulässig.

Dies gilt nicht für Einfriedigungen von landwirtschaftlichen Betriebshöfen und Hofkoppeln.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 21 Abweichungen – Ausnahmen

Abweichungen von den Vorschriften der Gestaltungssatzung sind in begründeten Einzelfällen zulässig wenn sie unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Über die Abweichung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 71 Abs.3 LBO Schleswig-Holstein. Über das Einvernehmen der Gemeinde entscheidet die Gemeindevertretung durch einfachen Beschluss.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 82 Abs. 1, Nr 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anforderungen der §§ 1 bis 20 dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung gemäß § 82 Abs. 1, Nr. 2, LBO S.-H. zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 82 Abs. 3 LBO S.-H. mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (29.11.2013)

Haseldorf, den
29. NOV. 2013

Gemeinde Haseldorf

Der Bürgermeister
(Schölermann)